



**STADT HEINSBERG
DER BÜRGERMEISTER**

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
,GEWERBEANSIEDLUNG
INDUSTRIEPARKSTRASSE‘**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand 04. Juni 2020

Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 ‚Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße‘

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

Gewerbegebiete

- 1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind folgende Betriebe und Nutzungen zulässig:
 - Betriebe für Anlagen zur Herstellung von Geräten zur Klimaregulierung und Luftbehandlung
 - Betriebe für Anlagen des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
 - Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und die dafür notwendigen Lagerhäuser
 - Flächen für Büro- und Verwaltungsräume.
- 1.2 Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB abweichend von den unter 1.1 genannten Betrieben und Nutzungen auch Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- 1.3 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben nicht zulässig.
- 1.4 Ausnahmsweise können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes sowie der unter 1.1 und 1.2 genannten Betriebe als untergeordnete Nutzung zugelassen werden. Die Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den vorgenannten Betrieben stehen. Die Verkaufsstätte muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs deutlich untergeordnet sein. Die Verkaufsfläche darf höchstens 150 m² pro 10.000 m² Grundfläche betragen. Die zentrenrelevanten Sortimente sind der Heinsberger Liste (siehe F Heinsberger Liste) zu entnehmen.

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 18 BauNVO

2.1 Oberkante Hallen- bzw. Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Hallen- bzw. Erdgeschossfußbodens darf maximal 2,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist der im Rechtsplan markierte Kanaldeckel mit einer Höhe von 38,73 m über NHN.

2.2 Definition der Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des Hallen- bzw. Erdgeschossfußbodens und dem obersten Dachabschluss einschließlich Attika, Dachrandeindeckung oder ähnlicher Bauteile.

2.3 Überschreitung der Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe darf durch Dachfenster, Brandwände und nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen, bis zu 3,00 m überschritten werden. Die Überschreitungen dürfen pro Hallenabschnitt eine Gesamtfläche von 500 m² nicht überschreiten. Photovoltaikanlagen können ohne Flächenbegrenzung realisiert werden.

3. Nicht überbaubare Flächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

In der mit I im Kreis gekennzeichneten Fläche innerhalb der nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen jeglicher Art mit Ausnahme der Feuerwehrezufahrt und der Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr ausgeschlossen. Die Fläche ist entsprechend der Festsetzung A 7.2 zu begrünen.

4. Stellplätze und Garagen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO

Stellplätze für PKW und LKW sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Innerhalb der Flächen für LKW sind auch PKW zulässig.

5. Anschluss an die Verkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Grundstückszu- und -ausfahrten für PKW und LKW dürfen eine Breite von 30,00 m nicht überschreiten. Die mit A und B im Kreis gekennzeichneten Zu- und Ausfahrten dürfen ausschließlich von PKW, die mit A gekennzeichneten von LKW und PKW genutzt

werden.

Ausnahmen von der Breite und den festgesetzten Einfahrtsbereichen sind zulässig, wenn aufgrund der ausgeübten zulässigen Nutzung besondere Transportanforderungen nachgewiesen werden.

6. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 6.1 Im Bereich der mit 1 im Kreis gekennzeichneten Baugrenzen oder parallel zu diesen sind Abstell- und Ladevorgänge von LKW und Kleintransportern ausgeschlossen. Im Bereich der mit 2 im Kreis gekennzeichneten Baugrenzen sind Ladevorgänge von LKW ausgeschlossen.
- 6.2 Die Nutzungsansätze und deren Frequentierung gemäß der Tabelle 3.1 der ‚Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Gewerbeansiedlung an der Industrieparkstraße in Heinsberg‘, Peutz Consult, Düsseldorf Stand Januar 2020, dürfen nicht überschritten werden.
- 6.3 Die Schalldämmung der Außenbauteile der Hallen ist entsprechend der Tabelle 3.2 der vorgenannten Untersuchung herzustellen.
- 6.4 Die Lüftungstechnischen Außenaggregate sind einzeltonfrei im Sinne der DIN 45681 der TA Lärm auszuführen.
- 6.5 Die anteiligen Gebäudeimmissionen der Lüftungstechnischen Außenaggregate dürfen zu keiner Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 45680 in den nächstgelegenen schutzwürdigen Raumnutzungen in der Nachbarschaft führen.
- 6.6 Die Lüftungstechnischen Außenaggregate sind schalltechnisch so auszulegen, dass deren anteilige Beurteilungspegel in der Summe mit den prognostizierten Beurteilungspegeln der unter 6.2 genannten Untersuchung die durch das Vorhaben anteiligen Immissionsschutzwerte in der Nachbarschaft nicht überschreiten. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
- 6.7 Durch technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen sind Emissionen durch Ablüfte und Gerüche so weit zu begrenzen, dass von ihnen keine Beeinträchtigungen in den nächstgelegenen schutzwürdigen Raumnutzungen zu erwarten sind. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

6.8 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass auch bei abweichenden Maßnahmen Beeinträchtigungen in den nächstgelegenen schutzwürdigen Raumnutzungen ausgeschlossen sind.

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7.1 Innerhalb des Gewerbegebietes sind im Nahbereich zu den nordöstlich angrenzenden Verkehrsflächen insgesamt 12 standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.2 Die nicht überbauten, nicht zu Lager- und Erschließungszwecken und für Stellplätze und sonstige Nebenanlagen benötigten Flächen sind flächendeckend als Rasenflächen anzulegen.

7.3 Die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzte Fläche ist flächendeckend im Raster 1,5 m x 1,5 m mit Gehölzen der Pflanzliste 2 zu bepflanzen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8.1 Die mit I im Kreis gekennzeichnete Fläche und die innerhalb dieser Fläche vorgesehene Feuerwehrumfahrung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind im freien Gefälle in die südwestlich angrenzende private Grünfläche zu entwässern.

8.2 Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage späterer Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

9. Zulässigkeit von Vorhaben

gem. § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

B Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB; § 89 BauO NRW

1. Gestaltung der Fassaden und Dächer

Die Fassaden und Dächer des Vorhabens sind in Material, Farbe und Dachform einheitlich zu gestalten und aufeinander abzustimmen.

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auf den Dächern zulässig.

2. Einfriedungen

Einfriedungen zu den angrenzenden Verkehrsflächen sind nur als transparente Zäune mit einem Öffnungsanteil von mindestens 80 % zulässig.

3. Werbeanlagen

Innerhalb des Plangebietes sind maximal fünf freistehende Anlagen zur Außenwerbung im Bereich der Zufahrten mit einer Gesamthöhe von maximal 10,00 m pro Einzelanlage zulässig. Weitere Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig.

Werbeanlagen mit retroreflektierender, bzw. fluoreszierender Wirkung sind unzulässig. Eventuelle Beleuchtung ist so abzuschirmen, dass sowohl die Verkehrsteilnehmer auf den Straßen in Sichtweite als auch die benachbarten Bewohner nicht geblendet werden.

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass keine Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Auf den RdErl. 'Lichtmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung' des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014 wird hingewiesen.

C Kennzeichnungen

Auegebiet

Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, die in einem Auegebiet liegt und bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich sind. (Maßnahmen siehe unter D Hinweise 2. ‚Baugrundverhältnisse‘)

D Hinweise

1. Grundwasser

Der Bebauungsplan befindet sich im Einflussbereich der durch die Wasserförderung bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme ist vom Anstieg des Grundwasserstandes auszugehen. Eine generelle Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer ist deshalb ausgeschlossen.

Es wird dringend empfohlen, bei baulichen Maßnahmen Vorkehrungen gegen drückendes Wasser gemäß DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtung‘ zu treffen.

Ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung oder zeitweiliges Abpumpen erfolgen. Ferner darf keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet im Bereich der durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Wenn bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

2. Baugrundverhältnisse

Wegen der vorliegenden Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 ‚Geotechnik‘ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 ‚Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau- Ergänzende Regelungen‘, und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/ 9039-199 unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149.

5. Maßnahmen zum Artenschutz

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht völlig ausgeschlossen. Insbesondere die Feldlerche kann auf den Ackerflächen brüten.

Zur Verhinderung von Bruten auf den Ackerflächen müssen diese - bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer - von Anfang März bis zum Baubeginn als Schwarzbrache erhalten und Pflan-

zenaufwuchs durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen verhindert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten und ggf. Schutzmaßnahmen für bestehende Bruten stattfinden.

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der angrenzenden Gehölze und der Wurm.

Im Rahmen der Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten, da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa benachbarter Grünzug und Wurmaue). Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung des zu erschließenden Gebietes, in Richtung von Gehölzen und Wurm, minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben).

6. Grundstückszu- und ausfahrten

Im Bereich der Grundstückszu- und ausfahrten sind eventuell angrenzende Gehölzpflanzungen auf eine Höhe von 0,60 m zu begrenzen, um Sichtbehinderungen zu vermeiden.

7. Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin abzustimmen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

8. Externe Ausgleichsfläche

Die in Anspruch genommenen bisherigen Ausgleichsflächen sind im Verhältnis 1:1 in der Gemarkung Kirchhoven, Flur 10, Flurstück 79 in einer Flächengröße von 1,0724 ha auszugleichen. Hier sind lebensraumtypische Baumarten nach den Vorgaben des zuständigen Forstamtes mit dem Entwicklungsziel Wald zu pflanzen. (Siehe Übersichtsplan)

E Pflanzliste

Pflanzliste 1:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Pflanzqualität:

Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Pflanzliste 2:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzqualität:

Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm
Die Pflanzung ist vor Verbiss zu schützen. Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 3 - 4 x pro Jahr zu mähen.

F Heinsberger Liste (auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes)

Nahversorgungsrelevante Sortimente:	Nicht-zentrenrelevante Sortimente:
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
Apotheken	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und -zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	
Zentrenrelevante Sortimente:	
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
Telekommunikationsgeräte	
Geräte der Unterhaltungselektronik	elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- u. Bettwäsche), Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
Vorhänge und Gardinen	Holz-, Flecht- und Korbwaren, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
keramische Erzeugnisse und Glaswaren	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
Musikinstrumente und Musikalien	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Campingartikel und Campingmöbel
Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	
Bücher	Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	
Ton- und Bildträger	
Sportartikel (Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	
Spielwaren und Bastelartikel	
Bekleidung	
Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck	
medizinische und orthopädische Artikel	
Uhren und Schmuck	
Augenoptiken	
Foto- und optische Erzeugnisse	
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	
Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	

Aachen, den 04. Juni 2020

.....
Dipl. Ing. Architekt U. Schnuis,
Büro RaumPlan